Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, ben 3 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 13 Brumare IX.

Vollzieh ung frath. Beschluß vom 28. Oft.

Der Bollziehungerath, um fich der Befolgung des Gesetzes vom 20. Weinmonat 1800 über die Befugniß der Gemeindeversammlungen zu versichern uud denfelben überhaupt einen regelmäßigen Gang anzuweisen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angeles genheiten —

befchlieft:

- 1. Die Generalversammlung der Aktivburger einer Gemeinde kann ausser der für die Munizipalwahlen gesetzlich bestimmten Zeit, nicht anders als durch einen Beschluß der Munizipalität zusammenberufen werden.
- 2. Der Prafident der Munizipalität oder in deffen Abwesenheit das zunächst auf ihn folgende Mitglied berselben, wird in der Generalversammlung den Vorsitz führen.
- 3. In benienigen Gemeinden', die in Sektionen abgetheilt find, wird ben jeder Sektion ein Mitglied ber Munizipalitat dem Range nach, den Borfis führen.
- 4. Jedesmal wenn die Munizipalität eine folche Zufammenkunft für nothwendig halt, wird fie dem Diftrikisstatthalter frühzeitig genug davon Anzeige thun und ihm den Gegenstand der vorzunehmenden Verathung bekannt machen.
- 5. Wenn dien Berathung etwas anders als Gemeind, steuern betreffen soll, als wozu allein neben den Wahlgeschäften laut dem 6. Artikel des Gesetzes dom 15. Hornung 1799 die Generalversammlung zusammen zu treten befugt ift, so wird der Distriktsstatthalter ihrer Zusammenberufung sogleich Einhalt thun.

- 6. Widrigenfalls wird berfelbe ber Versammlung ents weder in eigener Person benwohnen, ober ihr durch ben Agent der Gemeinde benwohnen lassen.
- 7. Diese Beamten werden besonders darüber machen, daß in solchen Versammlungen nichts Gefetwidris ges vorgenommen werde.
- 8. Die Verfügungen dieses Beschlusses sind mit den nothigen Veränderungen ebenfalls auf die Verfammlung der Gemeineigenthumer, die Gemeindstammer und ihren Präsidenten anwendbar, woden der 4. Abschnitt des zwenten Titels des Gesetzes vom is. Hornung 1799 für die Verathungsgegenstände der Generalversammlung, zur Richtschnur soll genommen werden.
- 9. Der gegenwärtige Beschluß foll dem Drucke übergeben und der Minister der innern Angelegenheiten beaustragt werden, über die Bollziehung besselben zu wachen.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 27. Oft. (Fortsesung.)

- (Beschluß bes Untrags jum Gefegvorschlag betreffent bie Auffagen eines offentlichen Beamten in Amteperrichtungen.)
- 7. Wer die Unmöglichkeit eines Zeugnisses oder Anseige eines öffentlichen Beamten zu beweisen übernimt, der muß eine oder mehrere solcher Thatsachen rechtlich erwahren, welche mit dem wesentlichen Inhalt des Zeugnisses oder der Anzeige in unmittelbarem und absolutem Widerspruch stehen, und also diesen Inhalt nach den allgemeinen Gesehen der Natur als unmöglich dargeben.

3. Wer insbesonders den Beweis der Abwesenheit tuhren will, der muß rechtlich erwahren, daß entweder er selbst oder der betreffende Beamte, zur Zeit
des quafftonirlichen Vorfalles, an einem andern
Orte gewesen str, als dem, wo die Sache vorgefallen senn soll; oder aber daß einer von ihnen zu
einer Zeit oder unter solchen Umständen an einem
andern Ort gewesen, die seine Anwesenheit zur
Zeit des quastionirlichen Vorfalls an dem Orte desselben, durchaus unmöglich gemacht haben.

Mer den Beweis des Gegentheils führen will, der muß rechtlich erwahren, daß er eine Handlung nicht begangen oder nicht unterlassen habe, deren Begehung oder Unterlassung ihm die gemachte Anzeige zumißt: oder aber, daß eine wesentliche Thatsache, welche das ausgestellte Zeugniß als geschehen besträftigt, nicht geschehen oder umgekehrt hingegen eine wesentliche Thatsache, die das Zeugniß als nichtgeschehen angiebt, wirklich geschehen sen.

Der den Beweis des Jrrthums, sen es auf die einte oder andere im §. 7. und 8. bestimmte Weise, leissten will, der muß denselben ben Strafe des Verslusts dieses Rechts, ohne weiteren Aussichub oder Schristwechsel, sogleich ben der nachstsolgenden Erscheinung vor dem Richter autreten, nachdem ihm das Zeugnis oder die Anzeige des Beamten schriftlich mitgetheilt worden.

It. Dieser Beweis muß von dem Beschuldigten oder Interessirten durchaus vollständig und rechtskräftig geleistet werden; ansonst der Richter niemals auf Irrthum der Anzeige oder des Zeugnisses erkennen sou. Es dursen daben vorzüglich keine Mitbeschuldigten oder andere im begründeten Berdacht der Partheplichkeit stehenden Personen, als Zeugen aufgeführt und abgehört werden.

Benn der Beschuldigte oder Interefirte gegen ein Zeugnif oder Anzeige eines dffentlichen Beamten den Beweis des Frethums nicht unternimt, so soll ihm auf sein Begehren gestattet werden, den Beamten zien zier eidlichen Bekräftigung solchen Zeugnisses oder Anzeige vor dem Richter anzuhalten, vor welz chem die Sache waltet.

rung dieses Beträftigungseides sein Zeugnif ober Anzeige erläutern, ohne daß dieses seiner burgerlischen Ehre nachtheilig sep.

Der Richter foll ju biesem Ende jedesmal vor Ab. schworung eines solchen Gides alle Buborer abtre-

ten lassen, bem Beamten die Wichtigkeit der bes vorstehenden Handlung mit Nachdruck zu Gemuthe führen, und ihn fraftigst ermahnen, die gehörigen Erlauterungen zu ertheilen, wenn er sich nach sorgssättiger und reifer Ueberlegung allenfalls erinnere, daß einiger Frethum oder Ungewisheit in dem ausgestellten Zeugniß oder Anzeige enthalten sepn möchte.

14. Wenn der Beamte fein Zeugnitz oder Anzeige mit dem Befräftigungseid erhartet hat, fo foll vor dem Civil - oder Strafpolizen - Richter schlechterdings kein Beweiß mehr dagegen gestattet werden.

ten, ift als falfch anzusehen und zu behandeln, wenn es sich daben ergiebt, daß dasselbe mit Borsfat, und in der Absicht zu schaden, ausgestellt worden sen,

16. Die Anklage und der Beweis der Falschheit eines Zeugnisses oder Anzeige eines öffentlichen Beamten kann niemals vor dem Civil: oder Strafpolizen. Richter geschehen, sondern eine solche Rlage der Falschheit muß allemal nach den Formen des Erisminalrechtes und vor dem Eriminalrichter geführt werden.

Der Civil. oder Strafpolizen Michter ist jedoch befugt, einen Fall von Amtswegen an den Eriminalrichter zur Untersuchung zu weisen, ben welchem aus dem von ihm rechtskräftig geleistete Beweist des Jerthums zu erhellen scheint, daß das betreffende Zeugniß oder Anzeige mit Vorfatz und in der Absicht zu schaden, irrig ausgestellt worden sey.

Schuler erhalt fur 4 Wochen Urlaub.

Um 28. Oft. mar feine Sigung,

Grosser Rath, 8. Juli. (Fortsetung.)

(S. den Anfang Diefer Citung Quart. 2. S. 533)

Suter misbilligt auch die Ausdrücke dieser Bittsschrift, die aber doch einige Wahrheiten enthält. Durch die Geschichte bis über die Bibel heraus könnte beswiesen werden, daß die Prämizen eine Art von Feodalabgabe sind: allein dieß haben wir nun nicht zu untersuchen, das Gesetz sodert sie und also soll man gehorchen und nicht trozen, sonst ist man nicht guter Bürger: über die Weigerung der Zahlung also mussen.

wir zur Tagesordnung gehen. Kluger mare es gemefen, diesen verhaften Ramen der Pramizen nicht mehr benzubehalten, und einen andern Bentrag zur Besoldung der Pfarrer abzufodern, so mare fein QBiderstand ba.

Secretan wird weder wider das Gefet noch ju Bunften ber Beigerung fprechen , welche febr ju migbilligen ift. Allein in der Art wie das Gefet vollzogen wird, findet er eine febr ungweckmäßige Dagregel: Coldaten ausfenden um gehorchen zu machen , ift fo viel als eine Bemeinde in Belagerungezustand fegen, und ju diefem Ende bin, batte die Befetgebung bem Befet aufolge ju einem Befchluß einladen follen: Diefe Art ein Gefet in Bollziehung ju bringen, ift mabr. lich weder republikanisch noch flug. Gollte man etwan auf den feinen Ginfalt tommen, Behnden und Boden. ginfe wieder einzuführen, fo mußten alle helvetifchen Truppen ju folden Gintreibungen verwendet merden. Er ftimmt für Tagesordnung über die Bittschrift, wunscht aber febr, daß die genommenen Magregeln aufhoren mochten, und fodert wie hemmeler Bericht bon einer Commision.

Rod). Wenn man biefen Burgern Die Augen öffnen tann über ben Abgrund auf dem fie fteben und auf den fie durch ehrsuchtige unruhestiftende Menschen geführt wurden, jo werden fie mahrscheinlich in fich felbst geben und in Bufunft etwas forgfaltiger über die Auswahl ihrer Rathgeber fenn. Man will behaupten , die Dramigen fepen Feodallaften, wie man alles, mas man nicht gern jablt, für folche ausgeben will: allein dieß geht und nichts an, weil bas Gefet, bas im Ramen des helvetischen Bolks gegeben wurde, da ift, und also polizogen werden foll; benn ein Staat, in welchem die Burger fich offentlich wider die Gefete auflehnen und andere Gegenden gur gleichen Biderfetlichkeit zu reigen fuchen, ift, wenn biefe Biderfegung nicht unterdruft wird, feiner Aufofung und der fürchterlichsten Anarchie Geltfam alfo ift es, daß Mitglieder unter uns mohl die Bitifteller migbilligen, bagegen aber fie in ihren Rlagen gegen Die Bollziehung unterftugen : 3ft benn die Bollgiebung nicht vermittelft ber Conftitution verpflichtet, für die innere Rube gu forgen, und wie tann man benn fagen; Die Bollziehung batte erft guwarten oder die Unwendung des Rriegsgefetes fodern Sollte man benn nach fo vielen borhergegangenen vergeblichen Barnungen und Bitten, Die Biderfeglichfeit bis jum offenen Ausbruch fommen laffen, und Diefenigen Mitglieder Die bom Rriegsgefet fprechen erinnern fich nicht mehr feines Inhalt und miffen nicht daß laut dem 6 g. beffelben bie Bougiehung im Boraus Truppen aussenden fann, Die Ehre ber Befeggebung, Die offentliche Rube und die Sicherheit der Republik fodern alfo dag wir jur Tagefordnung geben, fonit wurden fich bald gange Cantone der Entrichtung der Auftagen wiberfeten. Die gleichen Mitglieder Die jest über bie Bollziehung fchrenen, find zugleich Diejenigen, welche und immer fagten , wir muffen Goldaten haben um Geld ju befommen : man beurtheile alfo ihre Confequeng ! Bas die Ungeige bes Prafidenten betrift, fo tonnen wir nicht auf dieselbe Ruchsicht nehmen, fie ift Folge des bochft unregelmäßigen Schritts, von dem Ruhn fprach und von der ungunstigen Aufnahme des Besuche; wir haben also nur die Bittschrift felbst ju beurtheilen, und in ihrer Rudficht ftimme ich gang Rubn ben.

Man geht zur Tagesordnung, theilt die Bittschrift der Bollziehung mit und fodert die Sommission über die Besoldung der Geistlichen auf, in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gitung.

Groffer Rath, 9. Juli. Prafident: Cartier.

Die Munizipalität von Rothenschweil begehrt daß eisnige Sofe, deren Besiger sich beständig ihrer Bereinis gung mit der Munizipalität Rothenburg widersetzen, dieser Munizipalität bestimmt einverleibt werden. Wird an die Bollziehung gewiesen.

Millet u. Wohler erhalten für 14 Tag Urlaub. Der Vollziehungsausschuß übersendet einen Bericht über den jezigen und ehevorigen Justand der Schafschusgen gen Corps.

Billet er fodert Verweisung an die Militarcommission. um über eine neue Organisation dieses wichtigen Corps einen neuen Organisations. Entwurf abzusassen.

efcher findet diesen Bericht nicht vollständig; eine neue Organisation der Scharfschüßen vorzunehmen, ware wohl in dem gegenwärtigen Augenbild etwas voreitig und also theile man den Bericht dem Senat mit.

Roch stimmt Eschern ben und führt verschiedene unrichtige Angaben an.

Erofch ift Billeters Mennung und will wenigftens zotausend Scharfschüßen in helbetien für die Bertheidigung bes Baterlandes haben.

Der Gegenstand wird der Militaircommission uber wiefen.

Die Vollziehung macht Einwendungen wider bas Gesfetz, welchem zufolge die Inkrustionsschule noch mit 300 Mann fortgesetzt werden sall: besonders führt sie bie jezige Dringlichkeit der Feldarbeiten und die Ersschöpfung der Staatscasse als Grund dieser Einstelslung an.

Sammeler unterfrugt Diefe Botschaft und will

ibr fogleich entiprechen.

Billeter ift nicht dieser Mennung und glaubt, Die Instruktionsschulen sollten in den verschiedenen Cantonen selbst statt haben, wie die Mititairinstitute ehedem in Zurich waren: doch will er einstweilen entsprechen.

Rildmann widerfest fich der Botichaft und

will benm Befet bleiben.

Schlumpf unterftugt Die Botichaft.

Efch er widerfest fich befonders Billeters Untrag, ber der Einheit unfere Militars febr nachtheilig ware: er unterflüst Die Botschaft, welcher entsprochen wird.

Die Bollziehung erneuert ihr Begehren um Entscheid

über bie Bertanfe in Dornach.

Erofch. Es find uns mehr Detailerlauterungen erfoderlich, man begehre alfo diefe von der Bollziehung.

Euftor fodert Berweisung an die bestehende Com-

Diefer lette Antrag wird angenommen.

Die Bollziehung übersendet eine Erklarung bes B. Jenners, bevollmächtigtem Minister in Paris, wider ben pon Laharpe eingefandten Brief.

Die Mittheilung an den Cenat wird befchloffen.

Geheime Situng.

Um 10. Juli mar feine Gigung.

Befanntmadungen.

Der Finanzminister an den Reg. Statthalter des Cantons Bern.

Burger Statthalter!

Der Berfaffer bes Helvetischen Zuschauers hat im M. 90. einen Auffat eingerückt, welcher mit folgendem

Cause beginnt :

"Territorialabgabe in Natura ist das Feldgeschren aller unserer Finanziers und Staatsmanner! Die Eerritorialgabe, sagen sie, ist das einzige Mittel die helvetischen Cassen zu füllen. Mit einem Wort, alles was nur mit Finanzen zu thun hat, Finanzen minister, Finanzenmitte's, Finanzenmissionen, alles will, alles sordert diese Abgaben.

In bem gegenwartigen Augenblick, wo eine fo allgemein wichtige Frage, wie jene über die anzuneh. mende Gattung von Grundfeuer, im Burfe liegt, lagt es fich leicht benten , daß die Denkungsart des Finangminifters und des Finangrathe über Diefen Begenftand dem Publifum nicht gleichgultig feyn tonne, und nothwendigerweife Die Aufmertfamteit beffelben rege machen muß. Es ift demnach weder dem Publis fum noch dem Finangminister unwichtig, bag man Diesem eine Meinung zuschreibe, Die Die feinige nicht ift. Ich lade Sie taber ein, B. Regierungestatthalter, den Berfaffer des erwähnten Blattes por fich ju rufen, und ihm ju bedeuten, daß es feine Pflicht mar, fic von der Bahrheit von feines Correspondenten Behaup. tung ju verfichern , ehe er fie dem Publifum mittheilte; Sie werden ihm mehr Behutfamteit fur die Butunft empfehlen, befonders wenn es einen offentlichen Beam. ten und Gegenstande bon fo aufferfter Wichtigfeit betrift.

Die Beobachtung der von mir geforderten Behuts samteit wird ihm, so weit es mich betrift, nicht sehr schwer werden, da ihn nichts hindert, jeden Augen. blick seine Erkundigungen an der Quelle einzuholen.

Sie wollen B. Reg. Statthalter, gegenwartiges Schreiben in die offentlichen Blatter und Zeitungen einrucken laffen. Republ. Gruff.

Bern Den 29. Dft. 1800.

Der Finangminifter, Rothplets.

Da B. Martin Thommen, der Both von Niederdorf im Distrikt Wallenburg Cantons Basel, jungst abgewichenen 23. Wetnmonat, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, in der St. Alban Vorstadt in Basel zwen Paquet, enthaltend:

1) 3 Farben Rosenfarb) an Gewicht Pf. 12. 12 Loth. Svoan robe Tramen gleicher Farben 3. 16 —

Wallenburg ben 29. Oft. 1800.

M. Schneiber, Gerichtschr. allta